

## Art. 2 Denkmalliste

(1) <sup>1</sup>Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. <sup>3</sup>Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. <sup>4</sup>Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.